Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Anzeigen. 1826-1960
1840

19.12.1840 (No. 102)

urn:nbn:de:gbv:45:1-1419755

Visual Library

Oldenburgische Anzeigen.

Sonnabend, № 102. den 19. December 1840.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Anordnungen der Landesbehörden.

Militair-Collegium.

1) Zur Sicherung der Ordnung des Verfahrens, wonach in der Regel das Militair-Collegium für Stellvertreter der Wehrpflichtigen zu sorgen hat, wird hiedurch zum Recrutirungs-Gesetze vom 19. Juli 1837. mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung bestimmt:

1) Nach Ablauf der im §. 60. gesetzten Frist (bis spätestens am 1. Janr. vor dem Eintrittstermin) darf die Anzeige eines Wehrpflichtigen, daß er sich vertreten lassen wolle, vom Militair-Collegium noch angenommen werden, jedoch soll für jede zu spät gemeldete Stellvertretung, mag sie durch das Militair-Collegium beschafft werden können, oder mag der Wehrpflichtige einem selbstgewählten Stellvertreter einstellen müssen, die im §. 68. bestimmte Abgabe an den Invaliden-Fonds auf dreißig Thaler Gold erhöhet worden.

2. Diejenigen, welche sich rechtzeitig spätestens am 1. Janr. meldeten, haben nach §. 64. bis zum 15. März Anzeige zu gewärtigen, wenn das Militair-Collegium ihnen einen Stellvertreter nicht verschaffen kann. Auf verspätete Meldungen kann das Militair-Collegium diese Anzeige bis zum Aufruf der Wehrpflichtigen im Eintrittstermine aussetzen.

3) Da jede Meldung eines Wehrpflichtigen, daß er sich vertreten lassen wolle, nur für den Fall gilt, daß seine Nummer zum Aufruf komme, und daß er zur Zeit des Eintrittstermins nicht frei oder zurückgesetzt sey, so sollen auch die Wehrpflichtigen die einstweilen zurückgesetzt sind, über deren Tüchtigkeit noch nicht entschieden worden, oder deren Reclamation noch in Verhandlung ist, in der im §. 60. anberaumten Frist mit der Meldung, daß sie, falls sie eintreten müssen, sich vertreten lassen wollen, einkommen. Die Ausnahme §. 66. sub 2. fällt also jetzt weg, und treten auch in solchem Falle bei verspäteter Meldung die hier unter 1 und 2 gedachten Nachtheile ein.

4) Wer sich, um durch einen Stellvertreter vertreten zu werden, gemeldet hat, soll mit Nummertausch nur dann zugelassen werden, wenn das Militair-Collegium ihm notificirte, daß es keinen Stellvertreter für ihn habe, und soll eine Meldung mit dem Vorbehalt, daß sie nur gelten solle, falls ein Nummertausch nicht zu Stande komme, gar nicht berücksichtigt werden.

Oldenburg, den 16. December 1840.

v. Lützow.

Behrmann.

Regierung.

2) **Ministerial-Erklärung**

über die zwischen der Großherzoglich-Oldenburgischen und Königlich-Preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen d. d. $\frac{\text{October 31.}}{\text{November 18.}}$ 1840.

Die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung hat mit der Königlich-Preußischen Regierung nachstehende Uebereinkunft wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossen.

§. 1.

In Zukunft soll kein Individuum, welches die eine der genannten Regierungen, weil es ihr aus irgend einem Grunde lästig ist, in ihrem Gebiete ferner nicht behalten will, in das Gebiet der andern Regierung ausgewiesen oder hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein Angehöriger des Staats ist, welchem es zugewiesen werden soll, oder nur durch

Landesbibliothek Oldenburg

das Gebiet desselben einem dritten Staate, dessen Angehörigen es ist, in welchem es aber nicht wohl anders als durch das Gebiet des einen contrahirenden Staats gelangen kann, zugewiesen oder zugeführt werden soll.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a. alle diejenigen, welche durch einen, zur Zeit der Ausweisung gültigen Heimathschein, oder einen noch nicht abgelaufenen Reisepaß als Unterthanen des betreffenden Staats legitimirt sind;

b. alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden, Unterthan des Staats gewesen ist, oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanen-Verbande wieder entlassen worden zu seyn oder in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben zu haben.

Die Unterthaneneigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden;

c. diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin zehn Jahre lang gewohnt haben;

d) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, aber mit dem Staate dadurch in nähere Verbindung getreten sind, daß sie sich in demselben unter Anlegung einer Wirthschaft (welche auch dann schon als vorhanden anzunehmen ist, wenn selbst nur Einer der Eheleute sich auf eine andere Art als im Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat) verheirathet haben, oder daß sie sich darin während eines Zeitraums von Zehn Jahren ohne Unterbrechung freiwillig aufgehalten haben.

§. 3.

Wenn eine Person ausgewiesen wird, welche in dem einen Staate zufällig geboren, in dem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise dieselbe anzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einem Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Aufenthalte in dem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist eine Person in dem einen Staate in die Ehe getreten, in dem andern aber nach ihrer Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß sie in dem Letzteren beibehalten werden.

§. 4.

Ist auf ein Individuum keine der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so kann dessen Ausweisung nicht geschehen.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, dem andern Staat zufallen.

§. 6.

Befinden sich unter einer auszuweisenden Familie unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassen sind, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und die Letzteren bei ihrem Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet seyn.

So oft in Folge vorstehender Vorschrift unselbstständige Kinder in den Staat zu verweisen sind, welchem der Vater, bezüglich die Mutter, zugehört, soll die einmal erfolgte Zuweisung der Kinder nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt, sondern als so lange fortdauernd betrachtet werden, bis etwa die Kinder in dem andern Staate ein neues Heimathrecht, nach den Bestimmungen dieser Convention, selbstständig erworben haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Kinder, welcher nach der Bestimmung im ersten Satze dieses §. als unselbstständig zu betrachten sind, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich, und

Landesbibliothek Oldenburg

ohne daß es einer eigenen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedarf, derjegen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben. Dagegen können einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben, in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Unterthanenrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, mit Einschluß der Schäfer und Hirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem sie sich aufgehalten haben.

§. 9.

Können die Behörden der beiden contrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden angesonnen wird, sich nicht vereinigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden contrahirenden Regierungen den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen Dritten deutschen Bundesstaats, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet, oder wenn kein solcher vorhanden ist, oder die Entscheidung übernehmen will, irgend eines andern, bei dem Streitfalle nicht betheiligten Bundesstaats stellen. Die Wahl der um Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur Eine Darstellung der Sachlage, von welcher der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzster Frist einzusenden. Gegen die compromissarische Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 10.

Denjenigen Individuen, welche der eine contrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere contrahirende Staat nach den Grundsätzen gegenwärtiger Uebereinkunft aufzunehmen nicht verpflichtet ist, kann der Eintritt in diesen Staat verweigert werden, es sey denn, daß durch Urkunden überzeugend dargethan werde, daß der Auszuweisende einem dritten Staate zugehöre, und von diesem werde aufgenommen werden, in welchem jener auf geradem Wege nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitcontrahirenden Staats gelangen kann.

§. 11.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Auszuweisenden in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Annahme eines Auszuweisenden der Uebereinkunft gemäß verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Auszuweisenden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falls unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Auszuweisenden verpflichteten, Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 12.

Sollte ein Auszuweisender, welcher von der Behörde des einen contrahirenden Staats den Behörden des andern Contrahenten zur Weiterschaffung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des §. 10. zugeführt ist, von diesem Letzten nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

§. 13.

Den Provincial-Regierungs-Behörden beider contrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

§. 14.

Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll in der Regel vermittelst Transports und Abgabe desse-

Landesbibliothek Oldenburg

ben an die Policeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sey denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Vagantenschube) sollen auch künftig nicht statt finden.

§. 15.

Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schuldig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 12. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der Letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 16.

Jede der beiden contrahirenden Staatsregierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Hierüber ist Großherzoglich-Oldenburgischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Großherzoglichen Insiegel versehen worden.

Oldenburg, den 31. Decbr. 1840.

(L. S.)

Großherzoglich-Oldenburgisches Staats- und Cabinets-Ministerium.

von Berg.

In Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird vorstehende Erklärung, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich-Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. November d. J. ausgewechselt worden, hiedurch zur Nachricht und Nachachtung Aller die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 11. December 1840.

Mutzenbecher.

von Berg.

Publicationen und Ankündigungen.

Oldenburger Stadt- und Landgericht.

1) In Concurssachen des Schiffers Claus Reiners am Stau hieselbst, sind nach den von dem Curator der Masse eingelieferten Verwaltungsrechnungen an Cassebehalt bis Novbr. 1837. 141 ℛ 7 ß und bis Decbr. 1840. 77 ℛ 50 ß, so wie eine, von ihm noch nicht erhobene, aber sichere, Forderung von 43 ℛ 4 ß disponibel, weitere Ansprüche aber mit Erfolg für die Masse nicht geltend zu machen.

Es werden daher alle noch nicht befriedigte Creditoren, sie mögen durch Anwälde vertreten seyn oder nicht, mit Ausnahme des Kaufmann Troebner zu Oldenburg, aufgefordert, im Termine den 21. Januar 1841, ihre Erinnerungen gegen die Curatelrechnungen, welche sie zuvor in der gerichtlichen Registratur zur Einsicht nehmen können, einzubringen, bei Strafe des Verzichts, und sich alsdann mit ihren etwaigen Ansprüchen an die gedachten Gelder, zu melden, widrigenfalls diese Gelder, nach Abzug der ferneren Gerichtskosten von Amtswegen ohne weitere Präclusivverfügung dem Kaufmann Troebner, als dem, nach den Acten und vermöge der ihm ad № 4. und 5. ingr. des Präferenzbescheides ertheilten Cession, allein noch interessirt scheinenden Concursgläubiger, werden überwiesen werden.

Oldenburg, Decbr. 5. 1840.

Schloifer.

Ruhstrat.

2) Der Rathsherr Johann Jacob Sartorius in Oldenburg hat folgende Grundstücke verkauft:

I. laut Kaufcontract vom 21. Aug. d. J. an Otto Battermann zu Bardenfleth

1) seine zu Bardenfleth belegene im Concurse der Gebrüder Otto und Diederich Böning daselbst erstandene halbe Bau mit der früher zum olim von Oetken adlich freien Gute gehörigen Moorländereien von der Haide bis an die Niederstraße. Jedoch sind mit Consens Großherzoglicher Cammer von dieser halben Bau folgende bisher dazu gehörige Kämpe getrennt und dem Verkäufer verblieben:

a) der unterste große Mitteweg, soweit nämlich dieser bisher zur halben Bau gehört hat,

Landesbibliothek Oldenburg

b) das Neuefeld,
c) der Kortekamp,
d) der Langekamp.

Dagegen sind folgende Ländereien, welche früher zum von Oetkenschen Gute gehörten, ebenfalls mit Consens Großherzoglicher Cammer als Pertinenzstücke der Bau wieder hinzugelegt:

a) die Hörne, soweit solche nicht zur halben Bau gehört hat;
b) der kleine Mitteweg, wie ad a);
c) der Buttersielskamp, desgleichen;
d) der oberste große Mitteweg, desgleichen;

wobei zu bemerken, daß die bisherigen Lasten der Bau unverändert bleiben;

2) sämmtliche zum olim von Oetkenschen Gute gehörende Moorländereien mit dem Anschußmoore von der Haide bis an die Niederstraße, nebst Gemüsegarten, Busch und Obstgarten;

II. laut Kaufcontract vom 1. Octbr. d. J. an den Landköter Hinrich Kloppenburg zum Deichstücken seine im Bardenflether Felde belegenen beiden Kämpe Kortenkamp und Langenkamp, welche früher zu obgedachter Bönings halben Bau gehört haben.

Es werden demnach alle dienigen, welche an diese Grundstücke Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solche in termino am 15. Februar 1841. bei Strafe des Ausschlusses gehörig anzugeben.

Der Präclusivbescheid soll am 22. Februar 1841. erlassen werden.

Oldenburg, 1840. Decbr. 8.

Schloifer.

Hobbie.

3) In Convocationssachen wegen der von dem Brinksitzer Johann Hinrich Tiedjen zu Littel an den Heuermann Anton Günter Eylers verkauften, vom Verkäufer in Grotelüschen Concurse erstandenen, Brinksitzerstelle cum pert, werden alle diejenigen, welche in dem auf den 30. Novbr. d. J. angesetzt gewesenen Angabetermine, mit ihren Ansprüchen und Forderungen sich nicht gemeldet haben, damit hiedurch ausgeschlossen und solcher verlustig erklärt.

Oldenburg, den 7. Decbr. 1840.

Schloifer.

Ruhstrat.

Delmenhorster Landgericht.

4) In Convocationssachen der Creditoren des Gerd Würdemann zu Maibusch wegen Verkaufs seines, dem früheren Besitzer seiner Stelle, Brinksitzer Johann Claussen zu Maibusch im Jahre 1808. aus der Hude der Gemeinheit eingewiesenen Haidplackens an den Brinksitzer Friedrich Wilhelm Hahler zu Hude, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 7. dieses Monats deshalb hieselbst angesetzt gewesenen Angabetermine mit ihren Ansprüchen und Forderungen, auch etwaigen Protestationsrechten, nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt.

Delmenhorst, den 11. Decbr. 1840.

Plate.

Lampe.

5) In Convocationssachen der Creditoren des Gastwirths Fiedrich Jacobsen zu Berne wegen Verkaufs seiner dort belegenen, von Bernhard Meyer gekauften Bürgerwohnung cum pert. an den Schneidermeister Johann Hinrich Meyer zu Berne, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 3. dieses Monats hieselbst angesetzt gewesenen Angabetermine mit ihren Ansprüchen und Forderungen aus irgend einem Grunde, auch etwaigen Protestationsrechten, nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt, mit Ausnahme jedoch der ingrossirten Gläubiger des Convocanten, indem diese, hinsichtlich ihrer ingrossirten Forderungen, nach den Proclamen vom 14. October d. J. von einer Angabe dispensirt sind.

Delmenhorst, den 7. Decbr. 1840.

Plate.

Lampe.

Vechtaer Landgericht.

6) In Sachen Convocationis Credit. wegen der von dem Halbmeyer Johann Friederich Fredelake zu Fredelake Kirchspiels Goldenstedt an Johann Hinr. Fredelake daselbst verkauften daselbst belegenen Halbmeyerstelle, werden alle diejenigen, welche sich bisher mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, daran präcludirt und von dieser Convocation hiedurch ausgeschlossen.

Vechta, 1840. Decbr. 9.

v. Freitag.

Hagena.

7) Daß über den Kötter Johann Hinrich Bollers zu Dümmerlohausen Amts Damme eine Curatel angeordnet und die Kötter Herm Hinr. Oljes zu Hude und Heuermann Johann Fischer zu Rüschendorf am 11. v. M. als Curatoren bestellt worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht.

Vechta, 1840. Decbr. 8.

v. Freitag.

Hagena.

Landesbibliothek Oldenburg

Jeversches Landgericht.

8) In Convocationssachen wegen des von Hermann Ammen Frerichs und dessen Ehefrau, geborne Duden an Berend Martens Remmers verkauften, früher dem Dude H. Duden zuständig gewesenen Landguts Heringhausen, im Waddewarder Kirchspiel, werden alle, welche sich in dem am 16. d. M. vorgewesenen Angabetermine mit ihren Rechten und Forderungen an vorgedachtes Immobile nicht gemeldet haben, derselben hiermit, dem angedroheten Präjudiz gemäß, verlustig erklärt.

Jever, den 19. Novbr. 1840.

Tenge.

Reling.

9) In Convocationssachen wegen des von dem Rüstmeister August Ferdinand Büchner an den Gastwirth Johann Gerhard Christians verkauften, in der Vorstadt Jever belegenen Hauses nebst Garten, werden alle, welche sich in dem am 30. v. M. vorgewesenen Angabetermine mit ihren Rechten und Forderungen an vorgedachtes Immobile nicht gemeldet haben, derselben hiermit, dem angedroheten Präjudize gemäß, verlustig erklärt.

Jever, den 3. Decbr. 1840.

Tenge.

v. Mezner.

10) In Convocationssachen aller derjenigen, welche Ansprüche an das von Dode Emken Müller dem Johann Diedrich Müller verkaufte Landgut zu Wayens, und an die an Anton Bernhard Müller verkaufte Mühle zu Hohenkirchen zu haben gedenken, werden alle, welche sich in dem am 5. Octbr. resp. 16. Novbr. d. J. vorgewesenen Angabetermine mit ihren Rechten und Forderungen an vorgedachte Immobilien nicht gemeldet haben, derselben hiermit, dem angedroheten Präjudize gemäß, verlustig erklärt.

Jever, den 5. Decbr. 1840.

Tenge.

Dannenberg.

Stadtmagistrat zu Oldenburg.

11) Am 21. Dec. d. J., Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst die Sperrgelds-Einnahme am Heiligengeist-, Haaren-, Stau- und Everſten-Thore vom 1. Janr. 1841. an, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden und zwar mit der Bestimmung, daß die bisher 1½, 4½ und 7½ ßr betragenden Sätze des Sperrgeldes künftig auf resp. 1, 4 und 7 ßr herabgesetzt werden, übrigens im Wesentlichen unter den bisherigen, im Policeibüreau auf dem Rathhause zur Einsicht ausliegenden Bedingungen.

Oldenburg, den 13. Decbr. 1840.

Wöbcken.

Rosenbohm.

12) Da wegen des in diesem Jahre großentheils nicht genug getrockneten Torfs, leichter wie sonst, Schornstein- und Röhrenbrände entstehen können, so wird den hiesigen Einwohnern eine besondere Aufmerksamkeit auf die Reinigung der Schornsteine und Ofenröhren hierdurch zur Pflicht gemacht.

Zugleich wird jedem Hausbewohner anempfohlen, stets 1 bis 2 ℔ grob gepuverlten Schwefel, welchem man 1 bis 1½ Loth gewöhnlichen Schießpulvers zusetzt, in einer verkorkten Flasche vorräthig zu halten.

Man schüttet von diesem mit Pulver gemischten Schwefel, wenn ein Schornstein brennt, unter demselben aus und zündet den Schwefel an, worauf das Feuer verlöscht. Man mus sich jedoch von dem brennenden Schwefel entfernen, um nicht durch dessen Dämpfe beläſtigt zu werden.

Oldenburg, 1840. Dec. 14.

Wöbcken.

Amt Landwührden.

13) Das am 20. Juli 1836. vor hiesigem Amte errichtete gemeinschaftliche Testament des Schusters Diedrich Hermann Koopmann und dessen Ehefrau Gesche Catharine, geb. Booken, zu Mayhausen, soll, so weit es die Disposition des ohnlängst verstorbenen D. H. Koopmann betrifft, am 22. d. M., Morgens 10 Uhr, in hiesiger Amtsstube publicirt werden.

Deedesdorf, 1840. Decbr. 9.

Kückens.

14) Das am 21. Juli 1836. vor hiesigem Amte errichtete Testament der Ehefrau des Bäckers Diedrich Karstens, zu Oldendorf, jetzt zu Wiemsdorf, Catharine Elisabeth, geb. Knoop, soll, nachdem dieselbe kürzlich verstorben, am 22. d. M., Morgens 10 Uhr, in hiesiger Amtsstube publicirt werden.

Deedesdorf, 1840. Decbr. 9.

Kückens.

Amt Delmenhorst.

15) Am Mittwoch den 23. Decbr. 1840, Morgens 11 Uhr, sollen sieben zur Chaussee nach Ochtum benöthigte Höhlen von Eichenholz von 42 bis 44 Fuß Länge und verschiedener Lichtweite in dem Locale des unterzeichneten Amts öffentlich mindestfordernd

Landesbibliothek Oldenburg

ausverdungen werden, wozu Annehmer eingeladen werden.

Delmenhorst, den 12. Decbr. 1840.

Meisner.

Hofmeister.

16) Am 7. Januar 1841., Morgens 10 Uhr, soll das von dem vormaligen Pastor Alberti zu Varrel am 23. Juli 1840. vor hiesigem Amte errichtete Testament, nachdem der Testator am 23 v. M. verstorben ist, im Locale des unterzeichneten Amts publicirt werden.

Delmenhorst, den 11. Decbr. 1840.

Meisner.

Hofmeister.

Zweite Publication.

Delmenhorster Landgericht.

1) Verkauf der dem Johann Friedrich Haverkamp zum Haverkamp gehörigen, zu Huntebrück und Berne belegenen, in № 93. sub 12) dieser Anz. näher bezeichneten Immobilien am 9. Janr. 1841., Nachmittags 2 Uhr, in Bullings Wirthshause zu Berne. Ang. 30. Decbr. 1840. Präcl.-Decr. 3 Janr. 1841.

Publicationen auswärtiger Behörden.

1) Das handeltreibende Publikum wird hiedurch benachrichtigt, daß die Meßhandelswoche der Lichtmesse 1841. mit dem 31. Januar ihren Anfang nimmt, mithin das Auspacken der Kurzenwaren schon am 25. Januar, aller anderen Waaren hingegen am 27. Januar künftigen Jahrs von Mittags 12 Uhr an gestattet ist.

Braunschweig, den 10. Dec. 1840.

Herzogl Ober-Inspection der indirecten Steuern.

Wolff.

Privat-Bekanntmachungen.

Verkäufe an den Meistbietenden.

1) Hüllstede. Die Wittwe Thien läßt am 28. d. M., Mittags 12 Uhr anfangend, in ihrem am Wege nach Garnholt liegenden sogenannten Stinds Busche

an 100 Fuder Tannen, worunter Bohnenricke, Hopfenstangen, Balkschleten, Richelholz ꝛc. und 50 Stämme Eichen, zu Wagenholz tauglich, meistbietend verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich in Strus Wirthshause zu Hüllstede versammeln.

2) Barghorn und Rastede. Des weyl. Hausmanns G. E. Folte zu Barghorn minderjährigen Sohnes Vormünder, Hinr. Folte, Hausmann zu Großenmeer und Kirchspielsvogt Willers zu Rastede, lassen am

29. Decbr. d. J., Mittags 12 Uhr anfangend, in den Hölzungen ihres Pupillen:

100 Haufen tännene Balkschleten und Sparren,
100 Haufen Unterholz und Sträuche, und
15 Eichen auf dem Stamm

öffentlich meistbietend verkaufen. Liebhaber wollen sich in Hellms Wirthshause zu Barghorn versammeln. F. Goose, Auctionator.

3) Jade und Rastde. Des weyl. Eilert Gerhard Ahlhorn zum Jaderbollenhagen Erben wollen ihren halben Antheil an den mit dem Kaufmann J. B. Peters in Varel gemeinschaftlich besitzenden Placken freien sog. Braders-Hattischen Landes, von 12 Jück, beste Fettweiden, am Jadefluß vor dem Jaderkreuzmoor belegen, nächstens öffentlich meistbietend verkaufen lassen, welches vorläufig hiemit bekannt gemacht wird. Der Verkaufstermin soll demnächst näher bekannt gemacht werden.

F. Goose, Auctionator.

4) Oldenburg. Montag, den 21. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, soll im Hause des Gastwirths Mohrmann, für Rechnung dessen, den es angehet, eine Parthei schöner Hamburger Mahagony-Fourniere, in verschiedenen Längen und Breiten öffentlich verkauft werden. J. C. H Stoltze,

Waaren-Makler.

5) Astede. Am 30. d. Mts. in Schmidt's Gasthause zu Astede etwa 50 Stück große und kleine magere Schweine auf Zahlungsfrist.

Verheurungen an den Meistbietenden.

1) Neuenbrok. Christian Folte hieselbst will am 23. v. M., Nachm. 2 Uhr, im Gloysteinschen Wirthshause hieselbst, die zu seiner Bau gehörigen Kleiländereien stückweise öffentlich verheuern lassen.

2) Rastede. Der Herr Pastor Bonus zu Rastede läßt am

8. Janr. 1841., Nachmittags 1 Uhr,

in zur Windmühlen Wirthshause zu Rastede, folgende Ländereien, als:

1 Wische vor Duhm's Hause an der Rastederbäcke von 5 Tagewerk, zum Mähen;
1 Placken Weideland vom sog. Trennelmoor, von 6 Jück,

Landesbibliothek Oldenburg

1 dito dito von 6 Jück,
1 dito dito von 6 Jück,
2 Placken Moorland bei der sog. kleinen Brücke, jeder vor 5 Jück, zum Buchwaitzenbau,
auf 3 oder 4 Jahre öffentlich meistbietend verheuern.
F. Goose, Auctionator.

3) Varel. Nachbenannte mit Maitag 1841. pachtlose reichsgräflich Bentinckſche Vorwerksländereien sollen am 22. d. M., Vormittags, anderweit im Locale der Cammer in Varel verpachtet werden.

Der Hamm № 13a. vom Vorwerke № I. zum Bleyersande, groß 11 Jück 78 □R.
Der Hamm № 13b. desselben Vorwerkes, groß 11 Jück 78 □R.
Der Hamm № 5. vom Vorwerke № II. zu Roddens, groß 12 Jück 127 □R.
Der Hamm № 2b. vom Vorwerke № III. zu Roddens, groß 5 Jück 18 □R.

Zu verkaufen.

1) Oldenburg. Dem geehrten hiesigen und auswärtigen Publicum empfehle ich zu den bevorstehenden Fest-Einkäufen mein wohlassortirtes Tuch- und Modewaaren-Lager und erlaube mir vor allem, auf eine reiche Auswahl in Terno-Mäntel-Stoffen, Cattun und den bekannten Pariser Herren-Cravatten aufmerksam zu machen. F. L. Riedeburg,
Achternstraße № 46.

2) Bremen. (Weihnachts-Anzeige). Meinen resp. auswärtigen Gönnern und Freunden, bringe ich zu dem bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfeste meine in jeder Beziehung ausgezeichnete diesjährige Ausstellung von Galanterie-, Porzellain- und Quincaillerie-Waaren in Erinnerung und empfehle mich ihrer Wohlgewogenheit aufs angelegentlichste.

Mehr als je war ich dies Jahr bemüht, mein Lager mit paßlichen, sich zu Festgeschenken eignenden Gegenständen zu versehen, und darf ich ohne Anmaßung wohl die Hoffnung hegen, daß jeder mich Beehrende, hinsichtlich der zu treffenden Wahl sowohl, als auch der billigen Preisstellung, befriedigende Einkäufe zu machen im Stande seyn wird.
Heinr. Gerber in Bremen, Obernstraße № 38.

3) Varel. Sehr schöne spanische Weintrauben, Topfrosinen, feine gerasp. Krack-, süße und bittere Mandeln, Feigen, sicil. Haselnüsse, große rheinl. Wallnüsse, Bilbao Castanien, Apfelsinen und Citronen, beste Cathr. u. Anthoni-Pflaumen und Zwetschen, Rosinen und Corinthen, Succade, candirte Orangeschaalen und Ingber, Vanille, Ceylon und andere Canehle, so wie alle Gewürze empfiehlt bestens
C. N. Ohmstede.

4) Varel. Schlittschuhe, engl., holländ. und deutsche in verschiedenen Sorten, mit dopp. und einf. Bahnen, wie auch zum Schnelllaufen, empfehle ich nebst meinem übrigen bekannten Eisen-, Stahl- und Spielwaaren-Lager, Gold- und Silber-Schaum, Gnitter-Gold und Weihnachtslichte zu heruntergesetzten Preisen. C. N. Ohmstede.

5) Burhave. Zum Weihnachtsfeste empfehle ich eine Auswahl von Kinderschriften, fertig stehenden Gesangbüchern mit Goldschnitt, so wie alle den Kindern bedürftige Schulbücher, und insbesondere ein vor Kurzem errichtetes Spielwaarenlager.
J. C. D. Drees.

6) Oldenburg. Unterzeichneter empfiehlt seine bedeutende Auswahl elegant und dauerhaft gearbeiteter Winter-Schuhe eigener Fabrik, in allen Größen, so wie alle sonstige Gattungen Schumacher-Arbeiten.
C. Cassebohm.

7) Oldenburg. Zur gütigen Abnahme empfehle ich eine, mit letzter Post erhaltene, große Auswahl moderner und geschmackvoll gearbeiteter Herren- und Knaben-Kappen, nebst einer großen Auswahl der neuesten Herren-Cravatten, mit und ohne Chemisetts, wollener Strumpfwaaren und wollenen Schuhen ꝛc.
G. Potthast.

8) Oldenburg. Auf sneue erhielt ich eine Auswahl Boas, Fraisen, Muffen, großer und kleiner Fußsäcke und Fußdecken zu billigen Preisen. G. Potthast.

9) Oldenburg. Meine bekannten Weihnachts-Sachen mit vielen neuen Formen vermehrt, Marzipanherzen, Zuckerpuppen und dergleichen, sämmtlich in Eßwaaren bestehend, verfehle ich nicht einem geehrten hiesigen wie auswärtigen Publikum zur Abnahme bestens zu empfehlen. Hermann Wienken,
am Markt.

10) Oldenburg. Feinstes Amerikanisches Mehl wie alle gangbare Sorten hiesigen Mehls.
Hermann Wiencken am Markt.

11) Oldenburg. Ein Schaukelpferd, so gut wie neu, ist billig zu haben. Das Nähere bei
Tieste.

12) Oldenburg. Frische Mockturtle bei
C. Stoffel, Schüttingstraße.

(Hierzu 1 Beilage.)

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage

zu № 102. der Oldenburgischen Anzeigen vom 19. December 1840.

13) Oldenburg. Eine große Auswahl der besten Tabackspfeifen empfiehlt zum bevorstehenden Weihnachten unter Zusicherung billiger Preise

E. H. Schröder, Langenstraße.

14) Oldenburg. Bey mir stehen noch 3 bis 400 Speckfässer vorräthig, welche ich, um damit zu räumen, ganz unterm Preise verkaufe, und für deren Güte ich ein Jahr einstehe. Zeugnisse über die Güte der im vorigen Jahre gemachten können in großer Masse nachgewiesen werden. Auch befinden sich auf meinem Lager 6 bis 700 Eimer und Stappen, mit eisernen und hölzernen Reifen, von vorzüglicher Güte, und billiger als die sogenannten Fabrickeneimer, bey den hiesigen Kaufleuten, so wie viele andere auch zu Weinachtsgeschenken passende Sachen mehr.

W. Lantzius Böttchermeister,
Wallstraße № 7.

15) Oldenburg. Einige vorräthige Mahagoni-Möbeln, als Commoden, Sophas und Spieltische, sind billig zu haben bei dem Tischler Vollers, Gaststraße № 16.

16) Oldenburg. Torfkasten zu 2 ℳ 18 ßß bis zu 3 ℳ, so wie Spielsachen und sonstige Klempnerarbeit zu billigem Preise, bei F. H. Oetken,

Klempner, Achternstraße № 38.

17) Oldenburg. Schöner reinschmeckender Kaffee 28½ ℔ für 1 Ld'or., Melis in Broden à ℔ 8¾—9½ ßß Gold, feine Raffinade, à ℔ 10 ßß Gold, neue Wallnüsse, Haselnüsse, bestes Mehl, Corinthen, Rosinen, Citronen, Tafel-, Wachs- und Wagenlichte, Weihnachtslichte, gereinigtes und ungereinigtes Rüböl und mehrere andere Artikel billigst bei

G. W. Schlömann,
an der Achternstraße.

18) Oldenburg. (Naglers Verdruß). Von diesem so sehr beliebten feinsten Briefpapier, wovon 3 bis 4 Bogen in einander gelegt, nur einfaches Briefporto kosten, halte ich stets Lager und empfehle dasselbe neben vielen andern Sorten der feinsten engl. und französischen Briefpapiere, in allen Formaten, mit und ohne feinster Malerei und Pressung, zur gefälligen Abnahme bestens. Friedrich Voigt,

Langenstraße № 72.

19) Oldenburg.



(London) von (Hamburg)

J. Schuberth & Co

Die neueste Erfindung von unschätzbarem Werthe für das schreibende Pubkikum ist

die Silberstahlfeder

von Schuberth & Comp., deren reissender Absatz, 1½ Million in 14 Tagen, unglaublich scheint.

Endlich ist es gelungen, eine Feder durch Mischung von Silber herzustellen, welche an Elasticität alles bisher zu Tage Geförderte übertrifft; sie ist doppelt abgeschliffen, mittelgespitzt, so weich als der Gänsekiel und zeichnet sich dadurch aus, daß sie einem Jeden zusagt, der auch bis jetzt noch nicht mit der Stahlfeder schreiben konnte, außer schweren Händen, denen die braune Sorte zu empfehlen ist.

Die Karte, 12 Stück mit Portrait von Napoleon, Nicolaus, Fr. Wilhelm III., Schiller, Göthe oder Klopstock kostet 48 ßß. Von beiden Sorten ist so eben Vorrath angekommen, und empfehle ich zugleich die wohlfeilen Sorten dieser berühmten Fabrik, daß Groß (144 Stück) zu 45 ßß bis 4 Rthlr.

Friedrich Voigt,
Langenstraße № 72.

20) Oldenburg. So eben traf noch von Paris eine Sendung ein, worunter sich eine Auswahl von hübschen Lampen, Cartonage und feine Tapeterien auszeichnen. Carl Hinrichs.

21) Oldenburg. Zahnkitt von Wilh. Edl. von Würth in Wien.

Die vorzügliche gute Wirkung dieses Zahnkitts ist von Herrn Fr. Küchler in den Bremer Zeitungen schon so genügend empfohlen worden, daß ich mich dessen ganz enthalten darf, und nur dem geehrten Publicum ergebenst anzeige, wie ich kürzlich eine be-

Landesbibliothek Oldenburg

deutende Sendung direct erhielt und zu den Preisen: in Paquete mit Tinctur zu 54 ß Gold, in Etuis zu 63 ß Gold, und die Tinctur allein pr. Flacon 24 ß Gold, verkaufe. Carl Hinrichs.

22) Oldenburg. Englische Memorandum Books oder neueste Notizbücher mit engl. Elfenbein-Papier und Metallgriffel, in allen Größen, Cigarren-Etuis, in feinem russischem und anderem glatten und gepreßten Leder, mit und ohne Vergoldung und Stahl in den verschiedenartigsten Formen, so wie ferner eine reiche Auswahl der feinsten gepreßten Leder-Waaren, unter Zusicherung sehr billig gestellter Preise bei

Friedrich Voigt, Langenstraße № 72.

23) Oldenburg. Album's und Stammbücher, Schreib- und Copir-Mappen, Fournitures de Bureau, oder höchst elegante Mappen mit den feinsten Billet-Papieren, so wie ein Sortiment so eben eingetroffener musikalischer Album's in verschiedenen Formaten, sämmtlich in reichster Auswahl bei

Friedrich Voigt, Langenstraße № 72.

Zu Kauf gesucht.

1) Oldenburg. Es werden mehrere bald milchwerdende Kühe zu Kauf gesucht. Nähere Nachricht bei G. W. Schlömann, an der Achternstraße.

Zu verheuern.

1) Elsfleth. Die dem minderjährigen Sohne des weyl. Joh. Friedr. Hauerken zu Elsfleth erster Ehe gehörige zu Oberrege belegene Landköterey soll am 23. Dec. d. J., Nachmittags 2 Uhr, in Hauerken Gasthofe hieselbst von Maytag 1841. bis dahin 1842. öffentlich unter der Hand verheuert werden.

J. A. Kanzelmeyer.

2) Watkenstraße. Das von J. Lüerßen jetzt heuerlich benutzte Haus und Garten, wobei nach Gefallen Land zum Weiden gegeben werden kann, steht auf Mai k. J. zu verheuern. Liebhaber melden sich baldigst bei L. Kloppenburg.

3) Oldenburg. Eine Stube mit Schlafkammer und Möbeln, sogleich oder zum 1. Januar Mühlenstraße № 12.

4) Oldenburg. Auf Maitag 1841. eine Wohnung, bestehend in 3 Zimmern, Kammern, Küche, Keller und Speisekammer ꝛc. Auf Verlangen kann Gartenland mit Obstbäumen zugegeben werden. Nähere Nachricht hierüber ertheilt die Expedition dieser Anzeigen.

Literatur und Kunst.

1) Auf nachstehende so werthvolle als wohlfeile Jugendschriften erlaubt sich die unterzeichnete Buchhandlung aufmerksam zu machen:

Bitte! Bitte! lieber Vater! liebe Mutter! guter Onkel!

schenke mir dies allerliebste Buch mit den schönen ausgemalten Kupfern und den vielen hübschen Erzählungen, von Pastor Müller. Sechste Auflage. In gemaltem Umschlag ½ ℳ.

Das lieblichste Geschenk

für kleine Kinder die Lesen lernen und lesen können. Ein verbessertes A-b-c-, Buchstabir- und Lesebuch nach Pestalozzi's und Stephani's Lehrmethode, von Müller, Prediger in Wollmirsleben und Ritter. Mit 90 ausgemalten Abbildungen, und den interessantesten, den Fassungkräften des Kindes angemessenen Erzählungen. 8. fünfte Auflage. In colorirtem Umschlage ½ ℳ.

Enthält neben vielen kleinen Erzählungen und Geschichten für das erste Alter, auch eben so viel ganz kurze Verse und kleine Gedichte, wie sie das zarte Alter fassen kann, immer eine moralische Anwendung gebend, die auch noch 8- bis 10-jährigen Kindern nützlich ist. Es sind auch hier wieder Pestalozzische Lese- Denk- und Sprechübungen gegeben, und eine gute Fibel beigefügt, die allgemein mit Beifall aufgenommen worden.

Die Wunder der Natur und die Wunderwerke der Welt, oder Vater Brissens Unterhaltungen mit seinen Kindern über Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten.

Von H. Müller. Neue verb. Aufl., herausgegeben von Carl Straus. Mit 32 color. Abbildungen. 8. in gemaltem Umschlag geb. ½ ℳ. — Eine nützliche, wohlfeile Gabe.

Carl Straus erstes A-b-c und Lesebuch

zur Erlernung des Lesens und der Lautmethode, nebst stufenweise geordnetem Lesestoff zur Uebung im Lesen und zur Erweckung des Nachdenkens, in unterhaltenden Geschichten, Erzählungen, Denksprüchen u. s. w. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 25. colorirten Abbildungen. 8. In gemaltem Umschlag. Preis ½ ℳ.

☞ Ein in jeder Beziehung empfehlungswerthes Büchlein, sagt die »Darmstädter Schulzeitung.«

Schulzesche Buchhandlung.

Landesbibliothek Oldenburg

2) Oldenburg. Als passende Geschenke zum Weihnachtsfeste empfehlen wir:

Schillers sämmtliche Werke. 12 Bde. in gr.-8. auf Velin-Pap. mit Stahlstichen 12 ℳ.
— — 12 Bden. in Taschenformat, geb. in 6 Bden. 6 ℳ.
— — 12 Bden. in Taschenformat, geb. in 12 Bde. 7 ℳ 36 ℊ.
— — In 1 Bd. geb. 6 ℳ 36 ℊ.

Göthe's sämmtliche Werke. 55 Bde. in Tasch.-F. geb herabgesetzt. Pr. 15 ℳ.
— — Neue Ausgabe in 40 Bden. 1ste Lief. 5 Bde. 2 ℳ.

Wielands sämmtliche Werke. Neue Ausg. in Taschenformat in 36 Bden. 12 ℳ.

Jean Pauls sämmtliche Werke. Ausg. in 8. 60 Bde. herabgesetzt. Pr. 20 ℳ.
— — Neue Ausg. 1ste Lief. 1r—4r Bd. 2 ℳ 24 ℊ.

Lessings sämmtliche Werke. Ausg. in 8. in 8 Bden. 8 ℳ.

Herders sämmtliche Werke. Ausg. in Tasch.-F. in 60 Bden. herabgesetzt. Pr. 12 ℳ 36 ℊ.

Shakespeares sämmtliche Werke. Uebersetzt von Schlegel und Tieck. Neue Ausg. in 8. 12 Bde. 4 ℳ.
— — Uebersetzt von Ortlep. Ausg. in Tasch.-F. 16 Bde. mit Stahlstichen. 4 ℳ.
— — In neuen Uebersetzungen von Mehreren. Ausg. in gr.-8. 10 Lief. mit Stahlst. 3 ℳ 24 ℊ.

Klopstocks sämmtliche Werke. Neue Ausg. in Tasch.-F. 9 Bde. 2 ℳ 60 ℊ.

Gellerts sämmtliche Werke. Neue Ausg. in 10 Bden. 2 ℳ 48 ℊ,
schön gebunden 4 ℳ 24 ℊ.

Byrons sämmtliche Werke. Neue Ausg. in 10 Bden. geh. 2 ℳ 36 ℊ,
schön geb. 4 ℳ

Seumes sämmtliche Werke. Neue Ausg. in 8 Bden. geh. 3 ℳ 36 ℊ.

Thümmels sämmtliche Werke. Neue Ausg. in 8 Bden. geh. 2 ℳ 48 ℊ.

Börnes sämmtliche Werke. Neue Ausg. in 5 Bden. geh. 3 ℳ 54 ℊ.

W. Hauffs sämmtliche Werke. Neue Ausg. in 5 Bden. geh. 3 ℳ.

Luthers Werke von Pfizer. Ausgabe in 1 Bd. geh. 7 ℳ 36 ℊ.

Stunden der Andacht. Ausg. in 8 Bden. schön gebunden 8 ℳ 24 ℊ.
— — Ausg. in 1 Bd. 4 ℳ 48 ℊ.

Conversations-Lexicon. Neueste Ausg. in 12 Bden. schön gebunden 21 ℳ.

Bilder-Gallerie dazu, geb. 7 ℳ.

Pfennig-Encyclopädie oder neuestes elegantes Conversations-Lexicon, mit vielen Stahlstichen, herabg. Preis 10 ℳ.

Damen-Conversations-Lexicon. Mit Stahlstichen. 7 Bde. 7 ℳ.

Beckers Weltgeschichte. Neueste Ausg. in 14 Bdn. schön gebund. 14 ℳ.

Bauers allgem. Weltgeschichte. 6 Bde. mit Stahlstichen, 5 ℳ 48 gr.

Rottecks gr. allgem. Weltgeschichte in 3 Bänden. geb. 6 ℳ.

Hogarths Werke, mit Text von Lichtenberg, herabgesetzt. Pr. 7 ℳ.
— neue Ausg. von Kottenkamp, 1te Abth. 4 ℳ 63 gr.

Don Quichote von la Mancha. Neue Ausg. in 2 Bdn. mit vielen Holzschnitten, 8 ℳ 60 gr.

Der Cid. Von Herder. Mit Randzeichen von Nereythen. geb. 4 ℳ 48 gr.

Das Neue Testament und die Psalmen. Prachtausg. 4. schön gebunden 6 ℳ 24 ℊ.
geheftet 4 ℳ.

Franke das Leben Jesu, für evangelische Christen. 6 Lief. mit Stahlstichen. Pracht-Ausg. 4 ℳ.

Schulzesche Buchhandlung.

3) Seit April d. J. erscheint in Commission bei E. G. Hendeß:

Allgemeine
Landwirthschaftliche Monatsschrift.
Herausgegeben
vom Haupt-Directorium der Pommerschen
ökonomischen Gesellschaft
und redigirt
von dem General-Secretair derselben,
D. Carl Sprengel,
Königl. Preuß. Oekonomie-Commissions-Rathe.
Monatlich erscheint ein Heft von 6 bis
8 Bogen gr. 8.

Der erste Band (27 Bogen stark) in 3 Heften, 1 ℳ 24 ℊ, kann jetzt durch alle Buchhandlungen (für Oldenburg durch die Schulzesche) bezogen werden. Starker Begehr machte es anfänglich unmöglich, die Versendungen an alle Buchhandlungen durch ganz Deutschland vorzunehmen; es erschien dies auch weniger nothwendig, da die Werke des Herrn Redacteurs so großen Ruf genießen, und schon die ersten Hefte mit ungetheiltem Beifall aufgenommen wurden. Es wird überall da eine neue Aera der

Landesbibliothek Oldenburg

Landwirthschaft beginnen, wo das Sprengel'sche System eine practische Anwendung findet und wo dessen einfache rationelle Lehren ins Leben treten.

Der Beifall wird dieser Zeitschrift nicht allein erhalten werden, sondern noch wachsen, indem sowohl die ausgezeichnetsten Schriftsteller dem Herrn Redacteur ihre Mitwirkung zugesagt haben, als auch die Nachrichten und Berichte aus allen Ländern größere Ausdehnung gewinnen und jedem gebildeten Landwirth eine fortwährende Uebersicht über das Treiben der ganzen landwirthschaftlichen Industrie geben sollen.

4) Oldenburg. In der Schulzeschen Buchhandlung ist zu haben:

F. Nork, über Fatalismus, oder

Vorherbestimmung der menschlichen Schicksale,

erwiesen in 222 Beispielen für das Vorhandenseyn eines Divinationsvermögens, nebst psychologischen Erklärungsversuchen erhöhter Seelenzustände. 8.

1 Thlr. 24 Sgr.

Motto: Der Hypothesen können wir entbehren,
Wo die Beweise stündlich sich vermehren.

Obschon die Schicksalsfrage wichtiger als alle politischen, socialen ꝛc. Fragen der Gegenwart ist, weil sie die Denker aller Zeiten und Völker beschäftigte, so haben unsere modernen Toilettenphilosophen sich dennoch mit vornehm absprechendem Lächeln als nichtig behandeln zu müssen geglaubt. Dies entmuthigte den Verfasser obiger Schrift keineswegs zu Schillers Bekenntniß des Schicksalglaubens:

»Noch Niemand entfloh dem verhängten Geschick,
Und wer sich vermißt, es klüglich zu wenden,
Der muß es selber bauend vollenden.«

gleichsam einen Commentar zu liefern, indem er sich zur Aufgabe stellte, vagen Meinungen durch Zeugnisse der Geschichte und durch Beweisgründe aus der Seelenlehre festen Boden zu verschaffen; zugleich aber nachzuweisen, daß die sittliche Freiheit neben dem Fatalismus wohl bestehen könne. Außerdem gewährt der beigefügte Reichthum an Thatsachen für das Vorhandenseyn einer natürlichen als auch künstlichen Vorhersehungsgabe, von Träumen, Hellsehen der Somnambülen, dem zweiten Gesicht, Ahnungen ꝛc., so wie astrologischen Prophetien eine anziehende Lectüre.

5) Bei Scheitlin und Zollikofer, in St. Gallen, ist so eben erschienen und durch jede Buchhandlung Deutschlands und der Schweiz zu beziehen:

Zweihundert Hyperbeln
auf Herrn
Wahl's ungeheure Nase.

Originalausgabe. Mit fünf Stahlstichen, gezeichnet und radirt von J. B. Sonderland. Preis 1 Rthlr.

Sonderland's Kompositionen haben europäischen Ruf, und es dürfen diese Stahlradirungen zu seinen gelungensten Arbeiten gezählt werden.

Der Text ist von Haug, dem ersten Epigrammatiker der neuern Zeit.

Zur Probe folgen hier:

Der Blitz und Wahls Nase.

Vernehmt den Schauertod vom stärksten Blitze:
Er fuhr in Wahl's erhob'ne Nasenspitze,
Schoß Meil' auf Meile fort im Flug des Lichts,
Und fehrt' auf halbem Weg' sich ab zum Nichts.

Neue Lehrmethode.

Jüngst lud er seine Kinder ein:
»Setzt all' Euch auf mein Nasenbein
»Als wär's ein langer Schimmel!«
Dann hob er zu den Sternen sie;
So lernten sie Astronomie
Unmittelbar am Himmel.

Zu haben in der Schulzeschen Buchhandlung in Oldenburg.

6) Anzeige für Eltern und Lehrer.

Bei Carl Hoffmann in Stuttgart ist so eben erschienen und in der Schulzeschen Buchhandlung in Oldenburg zu haben:

Das erste Schul- und Bildungsbuch
für Lehrer und Eltern;
von
Karl August Zoller,
Rector des k. Catharinenstifts, Oberinspector und Pfarrer des k. Waisenhauses zu Stuttgart.
2 Bände von 58 Bogen mit 4 Taf. Abbildungen.
Preis 2 Thlr. 45 Sgr.

Statt aller Anpreisung dieses guten Buches, an welchem der Verfasser eine lange Reihe von Jahren mit gewissenhaftestem Fleiße arbeitete, erwähnt die Verlagshandlung nur, daß die K. W. Oberschulbehörde dasselbe jeder Empfehlung würdig fand; Lehrer und Eltern mögen nun selbst prüfen, ob das, auch äußerlich schön ausgestattete und sehr wohlfeile Werk eine solche verdient.

7) Oldenburg. Ein reiches Sortiment ungemein billiger, älterer, neuerer und neuester Taschenbücher und Almanache, — worüber gedruckte Verzeichnisse gratis verabreicht werden.

Friedrich Voigt.

8) Oldenburg. Mein bekanntes Lager von Kinder- und Jugendschriften, mit und ohne Kupfer, eleganten Bilderbüchern ohne Text, Gesellschaftsspielen, Vorschriften zum Schönschreiben, Zeichnen-

Landesbibliothek Oldenburg

hefte, Atlanten ꝛc., so wie von Werken und Kunstgegenständen, die sich zu Geschenken für Erwachsene eignen, Taschenbüchern und Almanachen für 1841. ꝛc. ꝛc., halte ich bei Einkäufen für die nahe Festzeit ergebenst empfohlen.

Friedrich Voigt, Langenstraße № 72.

9) Oldenburg. Als sehr werthvolles und passendes Weihnachtsgeschenk, empfehle ich das ausgezeichnet schöne, und höchst ähnliche Portrait

Ihro Königliche Hoheit
der Großherzogin Cäcilie von Oldenburg,
geb. Prinzessin von Schweden.

Gemalt vom Hofmaler C. Baumbach, auf Stein gezeichnet von Grévedon, und gedruckt von Köppelin und Comp. in Paris. Preis 60 ℊ Gold.

Friedrich Voigt, Langenstraße № 72.

10) Varel. Meine Buchhandlung mit dem neuesten und besten von Schriften für Erwachsene, Jugendschriften und Bilderbüchern ꝛc. auf's reichlichste completirt, halte ich bei Weihnachtseinkäufen angelegentlichst empfohlen; vieles darunter gebe ich weit unter den bestehenden Ladenpreisen ab.

H. T. Victors.

11) Oldenburg. Eine große Auswahl von Kunst-Gegenständen in losen Blättern, wie in größeren Werken, Umrissen von Retzsch, Ruhl, Genelli ꝛc., so wie ferner das Neueste in Wiener und Berliner Bilderbüchern ohne Text, Baukasten, nützlichen Apparaten, Teleorama's, Zugfiguren, Cartonnage- oder Ausschnittbilderchen, optische Guckkasten-Bilder, Theater-Decorationen ꝛc. und vielen anderen sich besonders zu Festgeschenken eignenden Kunstsachen.

Friedrich Voigt, Langenstraße № 72.

12) Oldenburg. Als passende Weihnachtsgeschenke empfehle ich ein Sortiment der anerkannt schönen Stahlstich-Bibeln, so wie sehr eleganter Ausgaben des N. Testaments in verschiedenen Formaten.

Friedrich Voigt.

Personen, welche Dienste antragen.

1) Brake. Einige empfehlungswerthe junge Leute suchen als Handlnngsgehülfen und Lehrlinge durch mich Anstellung, weshalb ich um geignete Anträge höflichst ersuche. H. W. Buddecke, Makler.

Personen, welche in Dienst verlangt werden.

1) Oldenburg. Es wird unter annehmlichen Bedingungen ein Hauslehrer gesucht, der außer in den gewöhnlichen Schulwissenschaften auch in älteren und neueren Sprachen Unterricht ertheilen kann.

Qualificirende belieben sich baldigst an die Expedition zu wenden.

2) Osternburg. Ein Bedienter, der Zeugnisse seines bisherigen moralischen Wandels beibringen kann, kann zum 1. Mai 1841. beim Unterzeichneten Dienst erhalten. Graf Münnich.

3) Oldenburg. Ein Sohn guter Eltern kann Ostern oder Mai bei mir in die Lehre kommen.

W. Lantzius, Böttchermeister, Wallstraße.

4) Hammelwarder-Außendeich. Ein junger Mann der schon mehrere Jahre in gerichtlichen Copial-Geschäften arbeitete, eine schöne Hand schreibt, und die besten Zeugnisse beibringen kann, sucht sofort oder gegen Maitag eine Stelle als Schreiber. Der Rechnungssteller Blohm giebt nähere Auskunft.

Gelder zu verleihen.

1) Seefeld. Sofort 13—1500 ₰ Pupillengelder gegen gehörige Sicherheit. Das Nähere beim Rechnungssteller Schmidt.

2) Mürrwarden. Ich habe sofort 100 ₰ Gold Langwarder Schulcapital zu belegen.

H. J. Rohde, Schuljurat.

3) Zwischenahn. Zwischenahner Kirchen- und Canzelgelder 249 ₰ 2 ℊ und 122 ₰ 6½ ℊ, Edewechter dito dito 110 ₰ 30 ℊ und 52 ₰ 25 ℊ Gold sofort beim Rechnungsführer Brader.

4) Elsfleth. Aus der Sielcasse sind sofort 100 ₰ durch den Juraten A. Büsing gegen billige Zinsen zu belegen.

Vermißte Sachen.

1) Hahnen. In der Nacht vom 11. auf 12. d. M. sind mir bei Chorengels Hause 2 Schafe entkommen und wahrscheinlich gestohlen. Zeichen sind sonst nicht anzugeben, als daß das eine im rechten Ohre einen Messingdrath und im linken einen Schnitt hat. Derjenige, der mir darüber Auskunft geben oder mir solche nachweisen kann, erhält eine angemessene Belohnung. Friedrich Dierichs.

Vermischte Nachrichten.

1) Oldenburg. Wenn gleich die Expedition der Anzeigen ꝛc. stets vollständig darauf eingerichtet ist, die Versendung der in Bestellung zu nehmenden Druck-

Landesbibliothek Oldenburg

sachen selbst wahrnehmen zu können und deshalb keiner Neben-Expeditionen bedarf, so ist sie doch nicht abgeneigt, zur Erleichterung der Abonnenten, wenn sie sich mit mehreren unter einander vereinigen und ihren Bedarf unter Einer Adresse kommen lassen, diesen an der Couvertgebühr einen Theil und zwar ⅓ derselben zu erlassen, dergestalt, daß Derjenige, der 2 Exemplare empfängt, an Couvertgebühr nur 32 gr für 3 Exemplare 48 gr und für 4 Exemplare 64 gr u. s. w. in Golde praenumerando bezahlt. Für beizufügende Oldenburgische Zeitungen und Oldenburgische Blätter wird dann keine Couvertgebühr erlegt. Diese Offerte gilt einstweilen für das Jahr 1841. und wird gebeten, diesem gemäße Bestellungen zeitig zu machen. Die Expedition.

2) Stollhamm. Zu dem am Sonntag, den 27. d. M., in meinem Hause stattfindenden Ball wird das honette Publicum hiermit ergebenst eingeladen. Jacob Wedemeier.

3) Zetel. Die Unterzeichneten machen zur Nachricht der Betreffenden hiemit öffentlich bekannt: daß sie unterm 5. d. M. vom Großherzoglichen Landgerichte zu Neuenburg zu Curatoren über Renke Backhaus hieselbst bestellt sind, daß ihnen demnach die Verwaltung dieses ihres Curanden Vermögen obliegt und sie auch nur die dazu gehörenden Einnahmen und Ausgaben zu beschaffen haben.

Hinrich Muhle. Renke Schnieder.

4) Oldenburg. Unterzeichnete, bei dem Bademeister Dircks im Badehause zu erfragen, empfiehlt sich als Köchin und zur Hülfe beim Wurstmachen.

Anna Dircks.

5) Oldenburg. Vom wohllöblichen Stadtmagistrat als Mauermeister hieselbst aufgenommen, zeige ich ergebenst an, daß ich das von meiner jetzigen Frau, der bisherigen Wittwe des weil. Mauermeisters Oltmanns geführte Geschäft fortsetze, und hoffe durch prompte und billige Bedienung, mit recht vielen Arbeiten beehrt zu werden. Zugleich bemerke ich, daß ich von allen Mauermaterialien als Steinen, Dachpfannen, Cement, Kalk, Fluren, Holländ. Stentjes, stets Vorrath halte, welche ich in bester Waare gegen billige Preise, zur geneigten Abnahme bestens empfehle.

E. Högl.

6) Ovelgönne. Alle diejenigen, welche an mich schulden, ersuche ich hiedurch, spätestens gegen den 1. Janr. 1841. Zahlung an mich zu leisten, indem ich alsdann mein Buch, zur Beigängigmachung meiner Forderungen, an den Mühlenpächter Gerh. Mönning zur Ovelgönner Mühle abgeben werde. Von dem gedachten Dato an kann also nur an diesen gezahlt werden. Auch wollen diejenigen, welche von mir zu fordern haben, mir gegen obgedachten Zeitpunct ihre Rechnungen zukommen lassen.

F. W. Johannes.

7) Brake, 14. Dec. 1840. Diejenigen Seefahrer, welche Lust haben auf den von der Weser ausfahrenden Schiffen Dienste zu nehmen, werden hiedurch aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten vor dem Wiederbeginne der Schifffahrt zu melden und sich einschreiben zu lassen.

Der Wasserschout H. Addicks.

8) Oldenburg. Von Großherzogl. Cammer zur Hebung der Accordgelder für die Freiheit von Erlegung des Sperrgeldes beim herrschaftl. Damm Thor pro 1840 beauftragt, ersuche ich um Zahlung vor Ablauf dieses Jahres in meinem Locale in der Dammthor-Wache. H. J. Oelmann.

9) Edewecht. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Wittenberg in Oldenburg noch Forderungen haben, werden ersucht, ihre desfälligen Rechnungen an den Herrn Posamentirer Burmester daselbst innerhalb 8 Tagen gütigst abzugeben. F. Egelriede.

Geburts-Anzeigen.

1) Oberstein, den 5. December 1840. Allen Theilnehmenden die Anzeige von der heute Morgen erfolgten glücklichen Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Mädchen.

Hofrath Barnstedt.

2) Elsfleth, Decbr. 1840. Die am 13. dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau geb. Schieferdecker, von einem gesunden Mädchen, zeigt Verwandten und Bekannten ergebenst an

C. J. Borgstede.

Todes-Anzeige.

1) Edewecht. Am 4. d. M. endete hier unser guter Neffe der Seminarist H. Wittenberg sein Leben an der Schwindsucht; welches wir seinen Verwandten und Freunden hierdurch mit betrübten Herzen anzeigen. F. Egelriede und Frau.

Landesbibliothek Oldenburg

☞ Wer die Oldenburgischen Anzeigen und die Oldenburgische Zeitung, welche wöchentlich Zweimal, und die Oldenburgischen Blätter, welche wöchentlich Einmal erscheinen, nicht bereits voraus bezahlt hat und sie vom 1. Januar 1841. an zu halten wünscht, beliebe sich vor Ablauf des Monats December bei der Expedition zu melden, weil bei später eingehenden Bestellungen für die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern nicht wohl eingestanden werden kann.

Der im Voraus zu bezahlende und portofrei einzusendende Abonnementspreis beträgt incl. der Couvert-Gebühren:

für die Anzeigen für das ganze Jahr	1	ℛ	24	gr.	Gold	oder	1	ℛ	37½	gr. Courant,
und per Quartal	—	:	24	:	:	:	—	:	27½	: :
für die Zeitung für das ganze Jahr	1	:	12	:	:	:	1	:	24	: :
und per Quartal	—	:	21	:	:	:	—	:	24	: :

für die Blätter wie bei der Zeitung.

Diejenigen, welche die Oldenburgische Zeitung und die Oldenburgischen Blätter mit den Oldenburgischen Anzeigen unter einem Couvert erhalten, bezahlen jedoch nur die bey den Anzeigen bestimmte Couvertgebühr von 24 gr. Gold oder 27½ gr. Courant.

Die Versendung dieser oben gedachten Blätter geschieht durch das ganze Herzogthum und die Herrschaft Jever, soweit die Großherzoglichen Posten gehen, portofrei, nicht aber nach jedem abgelegenen Dorfe, wohin Privatboten gehalten werden müssen.

Die Distribution in der Stadt Oldenburg geschieht auf die bisher übliche Weise und gegen die bis hiezu dafür erlegte Bestellungsgebühr. Abonnements- und Umträgergeld wird ebenfalls im Voraus an die Expedition bezahlt.

Von der Vorausbezahlung für die Anzeigen (nicht für die Zeitung und die Blätter) sind ausgenommen: das hiesige Haupt-Post-Amt, die Kirchspiels- und Bauervögte, so wie alle diejenigen Personen für welche die Bezahlung aus den resp. Sporteln- oder sonstigen öffentlichen Cassen erfolgt. Kirch-, Schul- und Armen-Juraten, Deich- und Siel-Juraten, sowie die Administratoren und Rechnungsführer von anderen ähnlichen Fonds und Privatcassen sind davon jedoch nicht befreiet.

In Ansehung der Insertionen wird Folgendes bemerkt:

1) Alle zur Insertion für die Anzeigen eingesandt werdende Stücke sind deutlich und verständlich abzufassen, auch mit dem Namen und Wohnorte des Einsenders zu versehen. Anzüglichkeiten enthaltende oder in unanständigen Ausdrücken abgefaßte Aufsätze werden nicht aufgenommen.
2) Die Insertionsgebühren betragen für die 3 ersten gedruckten Zeilen, die Zeile zu 40 Buchstaben gerechnet, sie mögen voll seyn oder nicht, 6 gr. Gold, und für jede folgende Zeile 2 gr.; mithin für 1—3 Zeilen 6 gr., für 4 Zeilen 8 gr., für 5 Zeilen 10 gr. Gold usw. Für mehrmalige Insertion eines Stückes werden auch die Insertionsgebühren mehrfach bezahlt.
3) Frei von Insertionsgebühren sind in der Regel:
 a. nur diejenigen Bekanntmachungen der Behörden, welche in öffentlichen Dienstangelegenheiten, wo die Zahlung nur aus einer herrschaftlichen Casse erfolgen könnte, erlassen werden; jedoch muß
 α. ausnahmsweise für solche Bekanntmachungen, welche das pecuniäre Verwaltungs- oder Cassen-Interesse der Behörden betreffen (z. B. Verkäufe, Verheuerungen, Ausverdingungen usw.) die taxmäßige Insertionsgebühr entrichtet werden; und wenn
 β. gratis Inserenda, ihrer Form oder ihres größeren Umfangs wegen, sich nicht füglich zur Aufnahme in die Anzeigen selbst eignen, sondern als besondere Anlage dazu gedruckt werden müssen, so sind dafür Satz-, Druck- und Papierkosten nach der Berechnung zu bezahlen.
 b. In Privatangelegenheiten, wohin auch Angelegenheiten der Communen gehören, können die Bekanntmachungen der Behörden nur dann frei von Insertionsgebühr aufgenommen werden, wenn dem Zahlungspflichtigen das Armenrecht in gesetzlicher Ordnung bewilligt, oder, daß wegen Unvermögenheit eines Verurtheilten die Kosten dem Staate zur Last fallen, erkannt, und, daß dieses geschehen, von der Behörde unter dem Inserendo attestirt wird. Das bloße Creditrecht kann keine Befreiung begründen.

Da wegen Bezahlung der sub 3) a. α. erwachsenden Gebühren, unter Höchster Genehmigung, mit

Landesbibliothek Oldenburg

den beikommenden Oberbehörden ein geeignetes Abkommen getroffen ist, so bedarf es der Einsendung von Insertionskosten in den vorkommenden einzelnen, hieher gehörigen Fällen nicht; für alle übrigen Inserenda aber wird die Gebühr gleich bei der Einlieferung, auch von den Behörden, sofort bezahlt, wenn sie nicht mit der Redaction eine besondere Abrede deshalb genommen haben.

4) Bei den zu verfügenden Zahlungen, sowohl der Abonnementsgelder als der Insertionsgebühren, können N. ⅔ nur dem Golde gleich, Conventionsmünze aber nicht anders als zu Oldenburger Courant angenommen werden. Sächsische ⅓ sind hier am Orte nur zu 20 gr., ⅙ nur zu 10 gr. und 1/12 nur zu 5 gr. Cour. zu begeben. Bremer Geld wird, jedoch nur bei Insertionen, dem Golde gleich, sogenannte Deute, ¼ Stüber und 1 oder 2 Pfennigstücke aber überall nicht angenommen. Quittungen werden über bezahlte Insertionsgebühren nicht ertheilt.

5) Das Bureau der Redaction der Oldenburgischen Anzeigen, der Expedition derselben, der Zeitung und der Blätter ist werktäglich Morgens im Sommer von 8 bis 12 Uhr und im Winter von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2—7 Uhr geöffnet, und befindet sich bis weiter, wie bisher, in dem Ahlhornschen Hause № 4. am Panzenberge hies. wo die Inserenda für die am Mittwochen erscheinenden Anzeigen bis Montag Mittag 12 Uhr, und für die am Sonnabend erscheinenden bis Donnerstag Mittag 12 Uhr angenommen werden. Später eingehende Stücke werden, ohne Rücksicht auf die durch die unterbleibende Insertion etwa entstehen könnenden Nachtheile, für das nächstfolgende Blatt zurückgelegt.

Oldenburg, 1840. Decbr. 1. Quathamer.

Vorstehende Bekanntmachung wird in allen ihren Bestimmungen hiermit genehmiget.

Oldenburg, 1840. Decbr. 2.

Die Commission zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek.

Runde. v. Beaulieu-Marconnay.

Landesbibliothek Oldenburg